

Flugfeld Thun

Betriebsreglement

1 Flugplatzhalter

Flugplatzhalter ist der Flugplatzverein Thun - FVT

2 Flugplatzleiter/-in

Der Flugbetrieb untersteht einer vom Flugplatzhalter bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zugelassenen Person, die die Funktion der Flugplatzleiterin oder des Flugplatzleiters wahrnimmt. Die Zulassung dieser Person sowie ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) und der Verordnung des UVEK über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (SR 748.131.121.8).

3 Organisation und Benützungsbestimmungen

Der Betrieb des Flugplatzes ist abgestimmt mit den Zielen und Anforderungen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

Die Organisation und die Benützung des Flugplatzes sind in folgenden Anhängen zu diesem Reglement geregelt:

- Anhang I: Betriebsorganisation
- Anhang II: Betriebszeiten
- Anhang III: An- und Abflugverfahren
- Anhang IV: Allgemeine Benützungsbestimmungen
- Anhang V: Akrobatik Flüge

4 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Betriebsreglement vom 30.09.1980. Es tritt nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Kraft.

5 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Anhänge werden gemäss Art. 91 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft.

Datum: 10. Februar 2014

Flugplatzverein Thun - FVT

Der Präsident



Christopher Clarke

Der Sekretär



Daniel Wampfler



Genehmigt

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Bern,

28. MAI 2014

